

Satzung der Abteilung Tennis & Hockey (T&H) im Eimsbütteler Turnverband e.V. (ETV)

1. Vorwort

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Mitglieder der T&H-Abteilung des ETV im Innenverhältnis der Abteilung. Die T&H-Abteilung ist eine Untergliederung des ETV; als solche ist die Abteilung berechtigt und verpflichtet gemäß den Bestimmungen der Ziffer 4. der Satzung des ETV. Damit bestimmen sich auch sämtliche Rechte und Pflichten der Mitglieder der T&H.-Abteilung vorrangig nach der Satzung des ETV. Mitglieder der T&H-Abteilung können nur Personen sein, wenn und solange diese Mitglieder des ETV sind.

Die Tennis-Abteilung im ETV wurde am 6. November 1924 gegründet. Die Abteilung hat sich am 4. September 1932 zur Tennis und Hockey-Abteilung erweitert.

Sitz der Geschäftsstelle ist die Tennis-Anlage am Lokstedter Steindamm 77, 22529 Hamburg.

2. Zweck und Aufgaben

Die T & H-Abteilung pflegt die Sportarten Tennis und Hockey durch Spiele und Turniere unter den Mitgliedern innerhalb des ETV sowie durch Wettspiele gegen Vereine der regionalen Tennis- und Hockey-Verbände.

3. Organe

- 3.1. Mitgliederversammlung
- 3.2. Vorstand
- 3.3. Jugendversammlung

4. Beiträge und Umlagen

4.1. Soweit nicht Organe des ETV zur Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren und Mieten berechtigt sind (Ziffer 2.4. der Satzung des ETV), kann die T&H-Mitgliederversammlung darüber hinaus zusätzlich Abteilungs-Aufnahmegebühren und Abteilungs-Beiträge beschließen; diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Hauptausschuss des ETV. Insgesamt setzt sich der T&H-Beitrag aus einmaliger Aufnahmegebühr und monatlichem Grundbeitrag des ETV sowie aus einmaliger Aufnahmegebühr und monatlichem Abteilungsbeitrag T&H zusammen.

4.2. Der T&H-Vorstand kann Gebühren für Trainingsangebote und besondere Sportangebote sowie Mieten, z.B. für Plätze, Schränke, pp., festsetzen.

Tennis-Training ist nicht mit dem T&H-Beitrag abgegolten, sondern ist generell von den Nutzern zusätzlich zu vergüten (Ausnahmen siehe Tennis-Sportkonzept).

4.3. Die Mitglieder / Nutzer / Nutzerinnen haben diese Beiträge, Gebühren und Mieten im Voraus mittels Teilnahme am banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten.

4.4.1. *Im Falle von Schwangerschaften, Auslandsaufenthalten (mindestens 6 Monate als SchülerIn, als StudentIn, beruflich bedingt) oder bei einer erforderlichen Operation (mit Attest) kann sich ein Mitglied auf Antrag zum Monatsende passiv melden und nach Wegfall des Grundes sich wieder zum nächsten Monatsbeginn aktiv melden.*

4.4.2. *Ein Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft aus anderen Gründen kann zu festgelegten Terminen (30.6. und 31.12.) stattfinden.*

4.4.3. *Eine rückwirkende Änderung des Mitgliederstatus ist ausgeschlossen.*

4.4.4. *Nach Austritt wird Mitgliedern unter der Voraussetzung, dass sie in der Vergangenheit mindestens 3 Jahre lang kontinuierlich aktives Mitglied in der Tennisabteilung des ETV gewesen sind, bei Wiedereintritt 50 % der Aufnahmegebühr erlassen.*

5. Mitgliederversammlung

5.1. Die T&H-Mitgliederversammlung ist die höchste Vertretung der Abteilung.

5.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der T&H-Vorstand bestimmt den Termin und lädt dazu ein.

5.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet entweder statt, wenn der T&H-Vorstand dies im Interesse der Abteilung für erforderlich hält, oder wenn eine solche Versammlung von mindestens 75 T&H-Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, schriftlich unter Angabe der Gründe und des Beschluss-Antrages verlangt wird; in diesem Fall ist der T&H-Vorstand verpflichtet, eine solche Versammlung einzuberufen. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Beschlüsse gefasst werden, die den Gründen ihrer Einberufung entsprechen.

5.4. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von sechs Wochen per e-mail und/oder durch Veröffentlichung in der ETV-Vereinszeitung und durch öffentlichen Aushang auf der Tennisanlage anzukündigen.

Die endgültige Einladung zusammen mit der Tagesordnung (einschließlich fristgerechter Anträge) hat spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf den gleichen Wegen zu erfolgen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen entsprechend.

5.5. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied der Abteilung stellen, das am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sämtliche Anträge

müssen bis vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim T&H-Vorstand eingereicht sein. Spätere Anträge, z.B. während der Versammlung ergänzen die Tagesordnung nur dann, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie für dringlich erklären. Verspätete Anträge auf Satzungsänderung werden nicht verhandelt.

- 6.1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden der Abteilung oder einem anderen, vom Abteilungsvorstand benannten Mitglied.
Beschlüsse und Wahlentscheidungen der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jeweils der einfachen Mehrheit, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.2. Teilnahmeberechtigt sind sämtliche Mitglieder der Abteilung. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ebenso stimmberechtigt sind die Jugendvertreter lt. Jugendordnung.
- 6.3. Die Tagesordnung der ordentlichen T&H-Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und der Ausschüsse
 - Bestätigung der von der Jugendversammlung gewählten Jugendwarte/innen Tennis und Hockey bzw. deren Stellvertreter/innen
 - Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Folgejahres
 - Anträge
 - Verschiedenes
- 6.4. Über jede Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, welches alle Anträge und dazu gefassten Beschlüsse und Wahlentscheidungen enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Vorstand

- 7.1. Zusammensetzung
- 7.1.1. 1. Vorsitzende/r
 - 7.1.2. 2. Vorsitzende/r
 - 7.1.3. Verwaltungswart/in
 - 7.1.4. Schriftwart/in
 - 7.1.5. Sportwart/in Tennis
 - 7.1.6. Sportwart/in Hockey
 - 7.1.7. Jugendwart/in Tennis
 - 7.1.8. Jugendwart/in Hockey
 - 7.1.9. Ausschüsse Kommunikation, Tennisanlage, Feste

Vorstandswahlen für jeweils zwei Jahre erfolgen in ungeraden Jahren für die/den

1. Vorsitzende/n und den/die Schriftwart/in, in geraden Jahren für die/den 2. Vorsitzende/n und den/die Verwaltungswart/in. Ebenfalls sind in geraden Jahren die von der Jugendversammlung gewählten Jugendwarte/innen zu bestätigen, in ungeraden Jahren deren Stellvertreter/innen.
Die Ausschüsse werden jährlich gewählt, und bestimmen die Obfrau/den Obmann aus ihrer Mitte.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl eines kommissarischen Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

7.2. Aufgaben

Der Vorstand leitet und verwaltet die Abteilung und ist für alle sie betreffenden Angelegenheiten eigenverantwortlich zuständig. Diese Aufgaben können im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsverteilung auch einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder hauptamtlichen Mitarbeitern/innen übertragen werden.

Der Vorstand hält in der Regel monatlich eine Sitzung ab, zu der die/der 1. Vorsitzende per e-mail einlädt. Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt.

7.3. Im Einzelnen hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

7.3.1 Die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende sowie ein vom Vorstand beauftragtes drittes Vorstandsmitglied sind Hausherren der Tennisanlage (in Vertretung des ETV- Vorstandes).

Die/der 1. Vorsitzende vertritt die Abteilung im Hauptausschuss des ETV.

Die/der 2. Vorsitzende vertritt die/den 1. Vorsitzende/n.

7.3.2. Der/die Verwaltungswart/in befasst sich mit den Fragen der in der ETV-Geschäftsstelle angesiedelten Funktionen Zahlungsverkehr, Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung, Mitgliederverwaltung. Sie/Er beobachtet und berichtet über die Ergebnisentwicklung der Abteilung, erstellt den Jahresabschluss und entwirft den Haushaltsplan.

7.3.3 Die Obfrau/der Obmann Kommunikation informiert die Mitgliedschaft der Abteilung.

7.3.4 Die Obfrau/der Obmann Tennisanlage sorgt für die Instandsetzung, laufende Wartung und Verbesserung der Tennisanlage durch Steuerung der beauftragten Firmen.

7.3.5 Die Obfrau/der Obmann Festausschuss organisiert die Abteilungsfeste und pflegt die Geselligkeit in der Abteilung in Kooperation mit den Pächtern der Gastronomie.

7.4. Geschäftsordnung

Der Geschäftsführung des Vorstandes kann im Übrigen eine von ihm beschlossene Geschäftsordnung zu Grunde liegen, die jeweils mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes zu beschließen bzw. abzuändern ist.

8. Jugendversammlung

Alle Jugendlichen der T&H-Abteilung ab vollendetem 14. Lebensjahr bis zum vollendetem 18. Lebensjahr bilden die Jugendversammlung. Sie wählt die Jugendwarte/innen Tennis und Hockey sowie deren Stellvertreter/innen. Zusammen bilden diese den Jugendausschuss.

Der Jugendausschuss leitet und verwaltet das Training und den Spielbetrieb der Abteilungs-Jugend bei Tennis und Hockey.

Die Jugendwarte sind Mitglied des Abteilungs-Vorstandes; sie haben das Interesse der Abteilung zu beachten.

- 9.** Diese Satzung einschließlich jeder späteren Änderung / Ergänzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der jeweiligen Zustimmung des ETV-Hauptausschusses.

Hamburg, den

T&H-Vorstand

Diese Satzung wurde von der T&H-Mitgliederversammlung 2013 am 02.12. 2013 einstimmig angenommen und in der Mitgliederversammlung am 06.12.2016 um die Punkte 4.4.1. – 4.4.4. ergänzt.